

## Förderübersicht Prozesswärme

Maßnahme	Förderung von Prozesswärme <sup>1</sup> im Neubau und Gebäudebestand
<b>Thermische Solaranlage zur Prozesswärmebereitstellung</b> Förderfähige Solarkollektoranlage ab 20 m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche	bis zu 50 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten <sup>2</sup>
<b>Anlage zur Verbrennung von Biomasse zur Prozesswärmebereitstellung</b> Förderfähige Biomasseanlage von 5 bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 12.000 € <sup>3</sup>
<b>Effiziente Wärmepumpenanlage zur Prozesswärmebereitstellung</b> Förderfähige Wärmepumpenanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung	bis zu 30 % der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten, max. 18.000 € <sup>4</sup>

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.
  - Die Förderung darf die zulässige maximale Beihilfeintensität der EU nicht überschreiten (insbesondere bei Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung).
  - Es handelt sich ausschließlich um ein zweistufiges Antragsverfahren.
- 1 Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.). Förderfähig sind Anlagen im Gebäudebestand und Neubau.
  - 2 Nettoinvestitionskosten: inkl. Planungskosten, Kosten für Systemeinbindung oder Kosten für Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
  - 3 Biomasse: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 40.000 Euro)
  - 4 Wärmepumpe: Bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (Nettoinvestitionskosten höchstens 60.000 Euro)